

28. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von mindestens 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an zwei Tagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 17a Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15.09.2021 in der seit 24.11.2021 geltenden Fassung für den Landkreis Böblingen folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Böblingen wird während der Geltung der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinander folgenden Tagen bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Damit treten die Maßnahmen des § 17a Abs. 2, 3 CoronaVO ab Montag, den 29. November 2021 in Kraft.

Begründung:

Erreicht in einem Stadt- oder Landkreis während der Geltung der Alarmstufe II an 2 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von mindestens 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, so treten gem. § 17a Abs. 1 S. 2 CoronaVO weitere lokale Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen in Kraft.

Im Landkreis Böblingen liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 27.11.2021 und damit an zwei aufeinander folgenden Tagen über dem Wert von 500. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen



Prüfung des Infektionsgeschehens während der Geltung der Alarmstufe II festgestellt hat, hat es dies nach § 17a Abs. 1 S. 1 CoronaVO unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgrund dieser Feststellung treten gem. § 17 Abs. 1 S. 2 CoronaVO am Tag nach der Bekanntmachung und somit ab dem 29.11.2021 die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO in Kraft.

Dies bedeutet insbesondere, dass ab dem 29.11.2021 folgende Regelungen gelten:

- Nicht-immunisierten Kundinnen und Kunden ist der Zutritt zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten nicht gestattet. Ausgenommen von dem Zutrittsverbot sind Betriebe und Märkte der Grundversorgung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 4 CoronaVO (z.B. Lebensmittelhandel, Metzgereien, Bäckereien, Wochenmärkte, Apotheken, Drogerien, etc.). Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind ohne Einschränkung zulässig.
- Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4, 6 und 7 CoronaVO
 - Versammlungen im Sinne des § 12 CoronaVO
 - Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Abs. 1 und 2 CoronaVO
 - Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 - Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
 - für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
 - unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG sowie der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden.

Die CoronaVO des Landes kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, kann auf der Website <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 29.11.2021 als bekannt gegeben. Die Notbekanntmachung ist erforderlich, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, die Bekanntmachung auf diesem Wege jedoch nicht rechtzeitig möglich ist. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 28.11.2021



Roland Bernhard
Landrat